



Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Schlossrued

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung
vom 27. November 2015.

Angenommen von der Einwohnergemeinde an der Urnenabstimmung vom
28. Februar 2016.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 12. April 2016.

Die Einwohnergemeinde Schlossrued erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern;
2. Die Schulpflege besteht aus 3 Mitgliedern;
3. Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern;
4. In das Wahlbüro sind 2 Mitglieder plus 2 Ersatzmitglieder zu wählen;
5. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder plus 1 Ersatzmitglied zu wählen.

Übergangsbestimmung

Gemäss alter Gemeindeordnung beträgt die Mitgliederzahl der Finanzkommission 5. Bis zu den Neuwahlen für die Amtsperiode 2018/2021 werden austretende Mitglieder nicht ersetzt, sofern die Mitgliederzahl von 3 nicht unterschritten wird.

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Die Abgeordneten in Gemeindeverbänden werden vom Gemeinderat gewählt.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen

- im „Landanzeiger“

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Dem Gemeinderat wird die abschliessende Kompetenz eingeräumt, Verträge über den Kauf von Grundstücken bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 100'000.- pro Kalenderjahr abzuschliessen.
3. Der Abschluss von Kaufverträgen, welche die gemeinderätliche Kompetenz übersteigen, sowie von Verträgen über die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
4. Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen (§ 37 Abs. 2 lit h des Gemeindegesetzes). Baurechtsverträge von geringfügiger Bedeutung (z.B. für Transformatoren-, Druck- und Reglerstationen) können vom Gemeinderat abgeschlossen werden.
5. Die Finanzkommission prüft den Rechenschaftsbericht des Gemeinderates, welcher schriftlich vorzulegen ist (nebst den in § 47 Gemeindegesetz übertragenen Aufgaben).

V. Fakultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies 1/10 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt.

VI. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 12. April 2016 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Martin Goldenberger



Der Gemeindeschreiber:

Peter Lüthy